

Sitzungsvorlage Nr. VIII/596
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss 10.10.2013

Rat 17.10.2013

Betreff: Sammlung, Transport und Verwertung von Sonderabfällen im Kreis Coesfeld
hier: Gemeinsame europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

FB/Az.: II/721.59

Produkt: 30/11.002 Abfallbeseitigung und -entsorgung

Bezug: Rat, 26.03.2009, Top 4 ö.S, SV VII/812

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich an einer europaweiten Ausschreibung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Kreises Coesfeld über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Sonderabfällen. Ein neuer Vertrag soll wirksam zum 01.01.2015 abgeschlossen werden.
 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den beteiligten Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld eine auf diesen Zweck ausgerichtete öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des als **Anlage** beigefügten Entwurfes der ‚Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen‘ abzuschließen.
-

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) sind die Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur getrennten Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, verpflichtet. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Verpflichtung zur Einsammlung und Beförderung. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW können Entsorgungsaufgaben zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einvernehmlich schriftlich übertragen werden.

Die Sonderabfälle aus Haushalten im Kreis Coesfeld werden derzeit in den Städten und Gemeinden auf der Grundlage der ‚Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 8. Juni 2009 über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen‘ (nachfolgend kurz: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Sonderabfall) über das Schadstoffmobil erfasst und durch den Kreis Coesfeld entsorgt. Seitens des Kreises Coesfeld wird diese Aufgabe von den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH wahrgenommen.

Ende 2014 läuft der aktuelle Vertrag über die Sammlung und den Transport von Sonderabfällen im Kreis Coesfeld aus. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Sonderabfall tritt gemäß § 9 der Vereinbarung mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mit der Vorbereitung für die neue Sonderabfall-Ausschreibung soll frühzeitig Ende dieses Jahres begonnen werden. Um die Ausschreibung für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld durchzuführen, benötigen die vom Kreis Coesfeld beauftragten Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH eine gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) als Anschlussvereinbarung.

Im Rahmen einer erneuten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Sonderabfall ist beabsichtigt, wie bisher die Sammlungs- und Beförderungspflicht der Städte und Gemeinden auf den Kreis zu delegieren. Seitens des Kreises ist beabsichtigt, die Aufgabe der Schadstoffsammlung und der Schadstoffentsorgung den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH zu übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 4 des als **Anlage** beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Sonderabfall soll die Leistung für 4 Jahre ausgeschrieben werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll gemäß § 9 ebenfalls für 4 Jahre gelten, wobei sich die Laufzeit im Gegensatz zur bisherigen Regelung automatisch jeweils um 4 Jahre verlängert, wenn nicht einer der Vertragspartner (Städte und Gemeinden / Kreis) mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweils 4-jährigen Laufzeit kündigt.

Gegen den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Sonderabfall bestehen seitens der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde keine Bedenken.

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der gemeinsamen Ausschreibung und des zu schließenden Entsorgungsvertrages werden zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis im Rahmen der Gebührenberechnung Abfallwirtschaft abgerechnet bzw. refinanziert.

Zuständigkeit:

Gemäß § 6 Ziffer 6 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Ver- und Entsorgungsausschuss zuständig für die Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Abfallbeseitigung.

Im Auftrage:

Berger
Produktverantwortliche

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

ÖRV_Sonderabfälle